

verehrte Vorredner und der Abgeordnete Meyer gesagt haben, daß es dieser Vorschrift nicht bedürfe, so würde es doch keinesfalls schaden, wenn sie aufgenommen würde, weil jedenfalls die Frage, wie sich aus den Erörterungen der Ansichten ergibt, erheblichen Zweifel zuläßt. Ich will aber darauf aufmerksam machen, daß doch die Sache vielleicht insofern anders sich verhält, als meiner Ansicht nach für die civilrechtlichen Ansprüche der Rechtsirrtum nicht in gleicher Weise verziehen werden kann. Auch wenn Jemand eine noch so entschuldbare falsche Auslegung seines Verlagsvertrages gemacht hat, so wird er als fahrlässiger Nachdrucker civilrechtlich verurtheilt werden müssen. Woraus wollen Sie denn nun ableiten, daß dieser fahrlässige Nachdrucker, der civilrechtlich verurtheilt wird, nicht auch strafrechtlich haftbar sei? Ich glaube, hierin liegt ein wohl zu beachtender Unterschied. Mindestens ist es unschädlich, wenn der von mir beantragte Satz der Vorsicht halber und zur Veseitigung von Irrthümern aufgenommen wird.

Präsident: Es wird Schluß beantragt, es haben sich aber auch keine Redner mehr bemerklich gemacht; der Schluß ist also von selbst eingetreten. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren! Bei diesem mehr oder weniger rein juristischen Abschnitt erlauben Sie mir wohl von dem Berliner Volksspruchwort, welches neulich der Herr Abgeordnete von Unruh im Zollparlament erwähnte, nur den ersten Theil auf mich in Anwendung zu bringen. Ich werde mich begnügen, die Anträge zu recapitulieren und einige Worte gegen den Herrn Abgeordneten Endemann zu bemerken.

Soviel ich empfunden habe, ist der Antrag Bähr, wenn er auch von einer Seite als nicht nöthig betrachtet ist, doch auch von Seiten der Regierung nicht eigentlich bekämpft, und ich glaube bemerkt zu haben, daß auch der Lascker'sche Antrag, welcher dem Beschädigten den doppelten Weg offen lassen will, wenigstens nicht gerade als ein großes Unglück betrachtet worden ist. Ich glaube, wenn dieser Antrag und in der Commission vorgelegen hätte, so würden wir vielleicht ein ähnliches Urtheil gefällt haben.

Sehr viel weiter als diese Anträge gehen nun die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann. Der eine, der eventuelle, richtet sich nach dem bayerischen Gesetze, nach demselben Gesetze, dessen Beispiel der Herr Abgeordnete Endemann vorgestern nicht befolgen wollte. Es ist dies das einzige Gesetz in Deutschland, welches die Bestrafung des Nachdrucks auf den Vorsatz beschränkt, während in allen übrigen Staaten und auch in England und Frankreich dies nicht der Fall ist. Ich glaube, daß von Seiten des Herrn Abgeordneten Bähr wie von Seiten des Herrn Regierungscommissars die Schwierigkeit, hier zu scheiden zwischen Vorsatz und schweren Fällen der Fahrlässigkeit, hinreichend auseinandergesetzt ist. Wenn der Herr Abgeordnete Endemann nun weiter geht und überhaupt in Zweifel zieht, daß der Nachdruck als strafwürdige Handlung aufgefaßt werden müsse, so muß ich meinerseits bemerken, daß unter den wissenschaftlichen Juristen, die über Nachdruck geschrieben haben, meines Wissens diese Ansicht von Niemandem vertreten ist. Wächter z. B. sagt in directem Gegensatz zu dem, was der Herr Abgeordnete Endemann ausführte:

Die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks überhaupt steht mit Wesen und Auffassung des Verlagsrechts als eines Privatrechts so wenig in Widerspruch, als die des Diebstahls mit der privatrechtlichen Stellung des durch denselben verletzten Eigenthums.

Der Herr Abgeordnete Endemann hat nun gesagt, wir dürfen nicht immer beim Alten stehen bleiben, wir müssen Kritik üben. Das gebe ich zu; aber wenn die Kritik die Folge hat, die er ja selber zugestanden hat, daß dann in vielen Fällen es gar nicht möglich sein wird, den Nachdrucker irgendwie für den Act des Nachdrucks heranzuziehen, dann kann ich diese Kritik nicht zutreffend finden. Er hat ferner gefunden, daß gewisse Analogien sich aus den Jagd- und Fischereivergehen wohl ziehen lassen; er hat aber gemeint, auch hier müssen wir reformieren. Ja, meine Herren, in demselben Strafgesetzbuch, das wir ja in zweiter Lesung bereits reformirt haben, findet sich doch gerade der Satz: Wer unberechtigt krebst oder fischt, wird eventuell mit Geldbuße bis 50 Thlr., ja es kann kommen mit Gefängniß bis 3 Monaten bestraft. Wir haben im preussischen Landtag in diesem Winter ebenfalls ein ganz neues Gesetz berathen, wir haben ein Gesetz über die Schonzeit des Wildes berathen, und nach diesem Gesetz werde ich, wenn ich innerhalb der Schonzeit ein halbes Hundert Schnepfen oder Hasen schieße, es zu einer hohen Geldstrafe bringen können, die bei einer Umwandlung in Freiheitsstrafe sehr viele Wochen dauern könnte. Nun kann der Herr Abgeordnete Endemann meinen, daß es nützlich sei, den nationalen Wildstand zu schützen, dagegen habe ich nichts; ich meine aber, daß die nationale Literatur und ihre Producenten dann allenfalls auch einen Schutz beanspruchen dürfen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Endemann das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren! Von mehreren Seiten, namentlich auch von den Herren Abgeordneten Stephani und Meyer, ist die Sache so dargestellt worden, als wolle ich den vorsätzlichen Nachdruck für strafflos erklären. Das ist mir in keiner Weise eingefallen. Wenn Sie den Eingang meiner Aeußerungen demnächst vergleichen wollen, so werden Sie finden, daß ich nur die Ansicht ausgesprochen habe: zur Bestrafung

des vorsätzlichen Nachdrucks sollen die Rubriken genügen, die das allgemeine Strafgesetzbuch bereits darbietet; indem ich glaube, der vorsätzliche Nachdruck kann unter den Rubriken „Betrug“ und „boshafte Vermögensbeschädigung“ hinlänglich bestraft werden. Soviel zur Berichtigung, namentlich dem Herrn Referenten gegenüber.

Auf die andere Ausführung des Herrn Referenten wegen des Fischens und Krebsens will ich mich nicht näher einlassen, mögen sich die Herren Autoren und Verleger für die Durchführung dieses Vergleiches bedanken, der sehr passend den Nachdruck als einen Eingriff in das Gehege ihres Urheberrechts darstellt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der erste Antrag des Abgeordneten Lascker, statt der Worte „aus Fahrlässigkeit“ zu setzen: „unter Vernachlässigung der gewöhnlichen Vorsicht“ hier und zu §. 21. ist zurückgezogen.

Wir scheinen die Abstimmung folgender Gestalt vor sich geben zu müssen. Der Abgeordnete Dr. Endemann stellt der Commissions- und der Regierungsvorlage einen selbständigen andern Antrag entgegen, den ich zur Abstimmung bringen werde, sobald die Amendirungsvorschläge der Commissionsvorlage durch eventuelle Abstimmungen des Hauses erledigt sein werden. Falls der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann nicht angenommen werden sollte, werde ich dann schließlich zu der Abstimmung über die Vorlage übergehen, mit den Amendements, die dazu beschloffen sein möchten.

Die erste Frage ist: Soll dem Alinea 1. der Commissions-Vorlage nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr folgender Absatz hinzugefügt werden:

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbarer thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Dieserigen Herren, die für den Fall der Annahme der Commissionsvorschläge diese Insertion hinter Alinea 1. beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Die zweite Frage ist, ob für den Fall der Annahme der Commissionsvorschläge nach dem Antrage des Abgeordneten Lascker in dem Alinea 2. hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ eingeschoben werden soll: „bis zu sechs Monaten“.

Dieserigen Herren, die für den Fall der Annahme der Vorlage dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Ebenfalls die Mehrheit des Hauses.

Die dritte Frage ist, ob zwischen den Absätzen 2. und 3. nach dem ferneren Antrage des Abgeordneten Lascker eingeschaltet werden soll, was ich jetzt lese:

Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegendende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Dieserigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diese Insertion beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Ebenfalls die Majorität. —

Jetzt steht fest, wie eventuell die Commissionsvorlage zur Abstimmung zu bringen wäre; die Anträge der Abgeordneten Dr. Bähr und Lascker haben Ihre Zustimmung gefunden.

Lassen Sie uns jetzt abstimmen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann, erstens in seiner prinzipialen, demnächst in seiner eventuellen Fassung; seine Annahme in der einen oder der andern Form würde die Commissionsvorlage erledigen.

Der Abgeordnete Dr. Endemann schlägt prinzipialiter vor, den Paragraphen zu fassen wie folgt:

Wer einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zur Entschädigung verpflichtet.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

Dieserigen Herren, die diese Fassung der amendirten Vorlage vortziehen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt eventuell folgende Fassung vor:

Wer einen Nachdruck (§. 4. ff.) in der Absicht, denselben inner-